

Antragsteller: OV Essen/Oldb.

Antragssprecher: Detlef Kolde

Der Unterbezirksparteitag möge beschließen:

Regulierung von Werkverträgen

Die SPD-Fraktionen auf Landes-, Bundes- und auf europäischer Ebene werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass der Einsatz von Werkvertragsarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmern in deutschen Betrieben zukünftig nur in wenigen begründeten Ausnahmefällen zulässig sein wird.

Begründung:

Die Verbreitung von Werkverträgen lässt immer mehr Teilbelegschaften zu, wie Stammbeslegschaften, befristet Beschäftigte, Leiharbeiter mit eigenem Tarifvertrag, Stammbeschäftigte der Dienstleister, die im Rahmen eines Werkvertrags tätig sind und Solo-Selbstständige oder Scheinselbstständige. Wir stellen dabei fest, Werkvertrag ist nicht gleich Werkvertrag. Der „Besteller“ des Werks ist normalerweise ein Betrieb, eine Firma. Auftragnehmer können sowohl einzelne Selbstständige (Soloselbstständige) oder Werkvertragsunternehmen sein, die zur Erfüllung des Vertrags eigene Beschäftigte einsetzen. Bei einem Werkvertrag ist der Unternehmer verpflichtet, für den Besteller ein bestimmtes Arbeitsergebnis herbeizuführen. Er schuldet ihm einen Erfolg – und es wird auch nur dann bezahlt, wenn sich dieser Erfolg einstellt. Abgerechnet wird nicht nach Stunden, sondern nach Leistung. Darüber hinaus existieren keine tarifvertraglichen Regelungen für Werkverträge. Bei Werkverträgen entscheidet also prinzipiell das Unternehmen allein über die Ausgestaltung, die Bedingungen zur Ablieferung der Leistung und die Bezahlung. Werkverträge gibt es insbesondere im Baugewerbe und der Fleischwirtschaft mit Beschäftigten aus dem osteuropäischen Ausland mit Niedriglöhnen, die durch den allgemein gesetzlichen Mindestlohn minimiert werden sollen. Seit dem 1. August 2014 ist nun der Mitte Januar vereinbarte tarifliche Mindestlohn für die rund 80.000 Beschäftigten der Fleischbranche in Kraft getreten. Die Grundlage dafür, dass er auch für die ausländischen Beschäftigten mit Werkverträgen gilt, schuf die Bundesregierung am 26. Februar – mit einem Gesetz zur Aufnahme der Fleischindustrie in das Entsendegesetz. Auf diese Weise kann der Mindestlohn auch für die in Subunternehmerketten beschäftigten (ausländischen) Werkvertragsarbeitnehmer – trotz der weitgehenden Tariffreiheit der Branche – zeitnah für allgemeinverbindlich erklärt werden. Es besteht die berechtigte Hoffnung, dass damit die Vergabe von Dumpinglöhnen über Werkverträge massiv minimiert werden kann. Weitere Maßnahmen erscheinen jedoch wie folgt erforderlich zu sein: Modifizierung der Entsenderichtlinien, Durchführung von Mehrfachkontrollen, härtere Strafen bei Verstößen und klare Haftungsregelungen. Die Ausweitung der Generalunternehmerhaftung muss angestrebt werden. Die gängige Praxis mit Hilfe von Subunternehmerketten Ansprüche von Arbeitnehmern zu unterlaufen, muss unterbunden werden. Die Einführung eigener Bankkonten der Werkvertragsarbeiter in Deutschland sollte in Zusammenarbeit der deutschen Banken ermöglicht werden. Die Auftragsvergabe an Subunternehmen muss klar geregelt werden. Wir benötigen Klauseln, wonach nur ein Fremdunternehmen beauftragt werden darf. Wir brauchen klare Regeln für den Ausschluss von Scheinselbstständigkeit. Bei der Gewerbebeanmeldung müssen umfassende Daten erhoben werden, wie z.B. Referenzlisten von Kunden, der Nachweis von Angestellten, Qualifikationsanforderungen.